

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 85.

Sonnabends, den 23. October.

1852.

Bekanntmachung.

Sowohl die im Jahr 1832 gebornen und im laufenden Jahre zur Militairpflicht gelangenden Mannschaften, als auch die bei den Recrutirungen 1850 und 1851 in die Dienstreserve Berufenen haben sich künftigen

1. November l. J.,
von Vormittags 8—12 Uhr,

an hiesiger Rathsexpeditionsstelle anzumelden.

Frankenberg, den 15. October 1852.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Mehrfache Contraventionen veranlassen uns zu der Bekanntmachung der bestehenden gesetzlichen Vorschrift:

daß das Recht zum Handel mit Handwerksfabrikaten den nach örtlicher Verfassung zum Handel berechtigten Bürgern nicht, den Kaufleuten aber nur insofern zusteht, als dergleichen Innungszeugnisse Gegenstände des kaufmännischen Verkehrs sein können.

Frankenberg, den 20. October 1852.

Der Stadtrat h.
Stöckel, Bürgermeister.

Öffentliche Vorladung.

Von dem Königlich Sächsischen Justizamte Frankenberg mit Sachsenburg ist wegen Vorladung der bekannten und unbekanntten Gläubiger des überschuldeten Getraidehändlers und Hausbesizers,

Karl Gottlieb Seidler
zu Frankenberg,

mit dem gegenwärtigen öffentlichen Aufruf zu verfahren.

Es werden daher alle bekannten und unbekanntten Gläubiger ernannten Seidlers, überhaupt alle diejenigen, welche an die Seidler'sche Concursmasse aus irgend einem Grund Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den

13. November 1852

anberaumten Anmeldestermine vor Nachmittags fünf Uhr entweder in Person, oder durch einen ausreichend gerechtfertigten Beauftragten, dessen Vollmacht, dafern sein Nachtgeber im Ausland wohnt, des Besten vorheriger gerichtlicher Anerkennung bedarf, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche näher zu bezeichnen, auch zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter des Gemeinschuldners über deren Richtigkeit, nach Befinden über deren Vortrag, oder deren Erstigkeit unter sich, rechtlich zu verfahren, binnen vier Wochen die Gesäße zu wechseln und den

14. December 1852

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheides gewärtig zu sein.

Demnachst aber haben die nicht rechtskräftig ausgeschlossenen Gläubiger den